

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2006/5/24 6Ob80/06t,  
4Ob63/08f, 2Ob69/08y, 5Ob202/08d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2006

## Norm

ZPO §521a Abs1 Z3

## Rechtssatz

Wenn die Abänderung einer Entscheidung der Vorinstanzen insoweit zu einer endgültigen Verweigerung der Verfahrensf Fortsetzung führte, die wertungsmäßig der Klagzurückweisung gleichzuhalten ist, ist dem Kläger zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs die Möglichkeit einer Revisionsrekursbeantwortung zuzubilligen. Dabei ist § 521a Abs 1 Z 3 ZPO trotz des Abstellens des Gesetzeswortlauts auf einen diesbezüglichen Antrag zur Vermeidung von Rechtsschutzlücken und Wertungswidersprüchen auch auf von Amts wegen gefällte Entscheidungen, die zur Beendigung des Prozessverhältnisses führen, anzuwenden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 80/06t  
Entscheidungstext OGH 24.05.2006 6 Ob 80/06t  
Beisatz: Hier: Anfechtung des Ausspruches über die Verfahrensf Fortsetzung zufolge Wirkungslosigkeit des Scheidungsbeschlusses. (T1)
- 4 Ob 63/08f  
Entscheidungstext OGH 08.04.2008 4 Ob 63/08f  
nur: Dabei ist § 521a Abs 1 Z 3 ZPO trotz des Abstellens des Gesetzeswortlauts auf einen diesbezüglichen Antrag zur Vermeidung von Rechtsschutzlücken und Wertungswidersprüchen auch auf von Amts wegen gefällte Entscheidungen, die zur Beendigung des Prozessverhältnisses führen, anzuwenden. (T2); Beisatz: Hier: Zurückweisung eines Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil. (T3)
- 2 Ob 69/08y  
Entscheidungstext OGH 28.04.2008 2 Ob 69/08y  
nur T2; Beis wie T3
- 5 Ob 202/08d  
Entscheidungstext OGH 13.01.2009 5 Ob 202/08d  
Auch; Bem: Hier: Dem Fall des § 521a Abs 1 Z 3 ZPO gleichzuhaltende endgültige Verweigerung des begehrten Rechtsschutzes, wenn das Erstgericht (lange) nach Streitanhängigkeit seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat, selbst wenn es nicht (ausdrücklich) auch die Zurückweisung der Klage ausgesprochen hat. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120859

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)